Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/6/22 93/07/0003

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.06.1993

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §101 Abs3;
WRG 1959 §102;

Rechtssatz

Einwendungen, die mangels Parteistellung der sie erhebenden Personen zurückzuweisen sind, hindern nicht das Vorliegen eines "im wesentlichen anstandslosen Ergebnisses" (Hinweis: E 25.6.1985, 85/07/0056).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993070003.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at